

1. Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren
der gemeindlichen Bestattungseinrichtung

Die Gemeinde Bubesheim erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 83) folgende **Änderungssatzung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.**

§ 1

Der bisherige § 3 der Abgabesatzung wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 3

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für
- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) Einzelgräber | 1.000,-- DM |
| b) Familiengräber | 1.600,-- DM |
| c) Kindergräber | 700,-- DM |
| d) Kindergräber unter 7 Jahren | 500,-- DM |
| e) Kindergräber unter 3 Jahren | 300,-- DM |
- (2) Die Gebühren für die Verlängerung des Benutzungsrechtes um weitere 10 Jahre betragen für
- | | |
|-------------------|-----------|
| a) Einzelgräber | 400,-- DM |
| b) Familiengräber | 500,-- DM |
- (3) Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechtes übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist anteilmäßig eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für jedes angefangene Jahr ein Zehntel der nach Abs. 2 festgesetzten Gebühr.
- (4) Die Grabgebühr für das Benutzungsrecht in Urnengräber entspricht der Gebühr für Familiengräber.

§ 2

Diese **Änderungssatzung** tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Bubesheim, den 12. Dezember 1989

Beschl. GR v. 07.12.89
Genehm. LRA v. 11.12.89
Bek. Amtsbl. v. 15.12.89

GEMEINDE BUBESHEIM

Josef Geiger
1. Bürgermeister